Heinrich Zille-Freundeskreis e . V.

Satzung des Heinrich Zille-Freundeskreis e.V.

§ 1 - Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Heinrich Zille - Freundeskreis"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Propststraße 11 in 10178 Berlin.
Der Verein wurde am 21.10.2016 gegründet.

§ 2 - Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens (Pflege des Berliner Dialektes und Liedgutes sowie der Altberliner Tradition).

Der Verein setzt sich dafür ein, das Leben und das Werk des Berliner Künstlers Heinrich Zille in geeigneter Weise -auch über die Grenzen Berlins hinaus- zu pflegen, zu erforschen und zu verbreiten. Darüber hinaus inspiriert und fördert der Verein das künstlerische Schaffen im Sinne Heinrich Zilles in allen Sparten und Genres. Der Verein setzt sich insbesondere für die Schaffung, Unterhaltung und Wirksamkeit eines ständigen Ortes zur Präsentation des Lebenswerkes von Heinrich Zille sowie der Werke ihm nahestehender und von ihm angeregter Künstler ein.

Der Verein verleiht Preise an Personen des Öffentlichen Lebens. Der Verein informiert und beteiligt Allgemeinheit über die Verleihung der Preise, Vergaberichtlinien Preisverleihungen durch entsprechende Veröffentlichungen des Vereins.

Der Verein handelt durch seine Organe.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft
Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, an dem der Beitritt erklärt und der Jahresbeitrag bezahlt wurde.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet Rahmen des Vereins endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 - Beiträge
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder haben das Recht, sich aktiv in die Vereinsarbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins einzubringen. Ihnen steht das Recht zu, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und eine Entscheidung hierüber zu verlangen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsmäßig und auf der Grundlage der geltenden Gesetze zu verhalten.

§ 11 - Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören-insbesondere die Wahl und Abwahl Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende unaufschiebbare Gründe dieses erforderlich machen. In diesem Fall kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Es wird offen abgestimmt, es sei denn, geheime Abstimmung wird beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
Die Vollmacht ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Vorstand
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die darauffolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen. Bis dahin werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch einen, durch den Vorstand gewählten Vertreter aus dem Vorstand übernommen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Verein endet auch dessen Amt im Vorstand.

§ 14 - Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Haftung
Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus § 31 a BGB, § 42 BGB (Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz)

§ 16 Auflösung des Vereins
Beschlussfassung die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bedarf es eines Dreiviertel-Mehrheitsentscheids der Anwesender auf einer eigens hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine öffentliche Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die letzten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 17 - Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Berlin.

§ 18 - Inkrafttreten
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Oktober 2016 beschlossen sowie am 02.12.2016, 13.01.2017 und 30.06.2019 geändert.